

05.03.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Verbot des Kükentötens

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte grundsätzliche Ziel, das routinemäßige Töten männlicher Küken der Legelinie gesetzlich zu verbieten.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass für das ab 2024 zu beschließende Verbot der Tötung schmerzempfindlicher Embryonen ab dem siebten Bruttag nach heutigem Stand der Technik weder eine Praxistauglichkeit gegeben ist noch Marktreife der Verfahren sichergestellt werden kann.
- c) Der Bundesrat sieht es zur Umsetzung des Staatsziels Tierschutz sowie des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Juni 2019 dennoch für unerlässlich an, die nur vorübergehend legitimierte, grundsätzlich als gesetzeswidrig eingestufte Praxis des Kükentötens so bald wie möglich zu beenden und dabei alle Alternativen in Betracht zu ziehen.
- d) Der Bundesrat stellt fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf Alternativen, die gänzlich ohne diese tierschutzwidrige Praxis auskommen, nur unzureichend adressiert oder mit ambitionierten Förderbemühungen zur Neuausrichtung der Geflügelwirtschaft unterlegt.

- e) Der Bundesrat hält es für erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Regelungen zu treffen, um die zunehmende Zementierung getrennter Zuchtlinien im Legehennen- und Masthühnereich zurückzuführen und Zweinutzungsrassen zu etablieren.
- f) Der Bundesrat sieht es zudem für erforderlich an, bis zum Erreichen dieses Zuchtziels und flächendeckender Haltungsverfahren, die auf das Töten von Küken bzw. Aussortieren von Embryonen verzichten können, Vorgaben zur Aufzucht von Bruderhähnen zu erlassen und mit attraktiven Förderangeboten zu unterlegen.
- g) Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, auch auf EU-Ebene auf ein Verbot des Kükentötens und die Etablierung von Zweinutzungslinien hinzuwirken, um die Wettbewerbsfähigkeit der unter höheren Tierschutzvorgaben wirtschaftenden Betriebe zu sichern.

2. Zu Artikel 1 (§ 4c Satz 1 TierSchG)

In Artikel 1 ist § 4c Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Es ist verboten, Küken von Haushühnern der Art *Gallus gallus* zu töten.“

Begründung:

Ausweiblich der Begründung zum Gesetzentwurf handelt es sich bei den bisher jährlich in Deutschland getöteten 45 Millionen Küken um männliche Tiere, die überwiegend aus Zuchtlinien stammen, die auf eine hohe Legeleistung ausgerichtet sind. Mit Blick auf das in Artikel 20a GG normierte Staatsziel Tierschutz sollte sich ein künftiges Verbot zur Tötung männlicher Küken aber nicht nur auf die überwiegenden, sondern auf alle aus Tierschutzsicht relevanten Fälle erstrecken. Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte grundsätzliche Verbot des Tötens männlicher Küken darf daher nicht nur auf bestimmte Zuchtlinien, die auf eine hohe Legeleistung spezialisiert sind (sogenannte Gebrauchshühnerrassen), beschränkt bleiben. Vielmehr sollten auch männliche Küken aus anderen Hühnerrassen, für die es am Markt im Einzelfall ebenfalls keine Absatzmöglichkeit geben kann, in den Schutzbereich der neuen Verbotsnorm fallen. Darüber hinaus könnte eine Anwendung des im Gesetzentwurf bislang vorgesehenen Tatbestandsmerkmals, wonach nur die auf eine Legeleistung ausgerichteten Zuchtlinien erfasst werden, mit Auslegungsschwierigkeiten verbunden sein. Im Interesse der Rechtssicherheit und des einheitlichen Vollzugs des neuen Verbots sollte daher die entsprechende Formulierung im Gesetzentwurf gestrichen und das Verbot auf alle Küken von Haushühnern der Art *Gallus gallus* erstreckt werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 4c Satz 3 - neu - bis 7 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 sind dem § 4c folgende Sätze anzufügen:

„³Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Halters von Tieren, deren bedarfsgerechte Ernährung nicht auf anderem Wege möglich ist und andernfalls andere Tiere zu diesem Zweck auch getötet werden müssten, erlauben, dass Küken zum Zweck der Verfütterung getötet werden. ⁴Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn diese Voraussetzungen sowie die tatsächlich benötigte Menge an Küken zur bedarfsgerechten Ernährung der gehaltenen Tiere glaubhaft dargelegt werden. ⁵Die Erlaubnis ist zu befristen. ⁶Der Halter ist zu verpflichten, Änderungen der tatsächlich benötigten Menge an Küken unverzüglich mitzuteilen. ⁷Die Erlaubnis ist Voraussetzung für die Abgabe der Küken an die Halter dieser Tiere.“

Begründung:

Insbesondere für Tierparks und Wildtierauffangstationen sind Küken ein wichtiges Futtermittel. Zahlreiche Vogelarten und Raubsäugetiere werden physiologisch mit Ganzkörpertieren gefüttert. Darum ist die Aufnahme eines Erlaubnisvorbehalts zum Töten von Küken zu Futterzwecken ins Tierschutzgesetz notwendig.

Nach § 1 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Das Tierschutzgesetz legt allerdings nicht konkret dar, was ein vernünftiger Grund ist. Ein Grund zum Töten von Tieren ist z. B. dann als vernünftig anzusehen, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist, und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. In die Abwägung, ob Tötungsmaßnahmen gerechtfertigt sind, müssen alle relevanten Aspekte miteinfließen – insbesondere auch, ob geeignete zielführende Alternativen vorliegen (BT-Drucksache 16/9742, S. 4).

Die Erlaubnis zum Töten von Küken zur Verwendung als Futter für andere Tiere, sofern deren bedarfsgerechte Ernährung nicht auf anderem Wege möglich ist und andernfalls andere Tiere zu diesem Zweck auch getötet werden müssten, wird insofern als vernünftiger Grund anerkannt. Tierschutzethisch wäre es nicht sinnvoll, wenn hierfür andere Tiere aufgezogen und zum Zwecke der Verfütterung getötet werden müssen, obwohl männliche Küken aus Legelinien zur Verfügung stehen könnten.

Damit sichergestellt wird, dass das Verbot in Satz 1 nicht unterlaufen wird, muss der Antragsteller glaubhaft darlegen, dass eine bedarfsgerechte Ernährung der von ihm gehaltenen Tiere auf anderem Wege nicht möglich ist, andernfalls andere Tiere zu diesem Zweck auch getötet werden müssten sowie die tatsächlich benötigte Menge an Küken zur bedarfsgerechten Ernährung der gehaltenen Tiere. Hinsichtlich der bedarfsgerechten Ernährung sind Erkennt-

nisse darüber, dass eine ausschließliche Fütterung von Eintagsküken bei Greifvogel- und Eulenarten eine Arteriosklerose begünstigt – vgl. Legler et al. (Berl Münch Tierärztl Wochenschrift, DOI 10.2376/0005-9366-160092017) – einbeziehbar. Ferner ist der Antragsteller verpflichtet, Änderungen der tatsächlich benötigten Menge an Küken zur bedarfsgerechten Ernährung der gehaltenen Tiere unverzüglich mitzuteilen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich benötigte Anzahl von Küken ausgebrütet wird. Durch Satz 7 wird gewährleistet, dass die Brütereien die getöteten Küken nur an die Halter dieser Tiere abgeben darf.